

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0300/2019/BV

Datum:
25.10.2019

Federführung:
Dezernat V, Amt für Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Vermietung städtischer Räume an Parteien
[ersetzt Drucksache 0222/2018/BV]**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 24. Februar 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2019	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	13.02.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

1. *Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, sofern*
 - *sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und*
 - *sich an das regionale Publikum richten.*

Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.

Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, Spalte 3 aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.

*Für die Stadtbücherei wird folgende Regelung getroffen:
Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen mit politischem Ansatz wird ausgeschlossen.*
2. *Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Regularien über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien etc. entsprechend auszugestalten und anzupassen.*

Neuer Beschlussvorschlag der Verwaltung (Stand: 27.01.2020):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1.1 *Die in der Anlage 01, **Spalte 1** genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, sofern*
 - a) *sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und*
 - b) *sich an das regionale Publikum richten.*

Die Einschränkungen a) und b) gelten nicht für die Stadthalle.

Beim Spiegelsaal gilt über a) und b) hinaus die weitere Einschränkung, dass er nur für repräsentative Veranstaltungen von Parteien (z. B. Neujahrsempfang, Jubiläum) vermietet werden kann.
- 1.2 *Bei den in der Anlage 01, **Spalte 2** genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.*
- 1.3 *Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, **Spalte 3** aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.*

*Für die Stadtbücherei wird folgende Regelung getroffen:
Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen mit politischem Ansatz wird ausgeschlossen.*
2. *Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Regularien über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien etc. entsprechend auszugestalten und anzupassen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Aussagen zu finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zusammenfassung der Begründung:

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Parteien wird eine Fortentwicklung der Regelungen im Umgang mit der Überlassung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Parteien haben einen verfassungsrechtlichen Auftrag, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die Kommunen tragen zur Erfüllung dieses Auftrags bei, indem sie bestimmte Räume den Parteien zur Durchführung von Veranstaltungen vermieten.

Dabei ist bei öffentlichen Einrichtungen und Leistungen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten) zu beachten.

Vor diesem Hintergrund soll die Vermietung städtischer Räumlichkeiten an politische Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen künftig nach den in dieser Vorlage genannten Kriterien und entsprechend der Übersicht in Anlage 01 erfolgen.

Die im Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2018 beanstandeten Zuordnungen (Drucksache 0222/2018/BV) wurden geklärt und wie vorgeschlagen geändert.

Mit den Stadtteil- und sonstigen Trägervereinen von Bürgersälen fand eine intensive Abstimmung statt. Daraus resultiert die Entwicklung eines Leitfadens, mit dem Vermietungen rechtssicher zugesagt oder auch abgelehnt werden können.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2019

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.11.2019

5.1 Vermietung städtischer Räume an Parteien [ersetzt Drucksache 0222/2018/BV] Beschlussvorlage 0300/2019/BV

Stadtrat Grasser teilt mit, insgesamt sei man mit der Verteilung der Räume in die unterschiedlichen Kategorien (Anlage 01 zur Drucksache 0300/2019/BV) einverstanden. Allerdings habe die SPD-Fraktion ein Problem mit dem Zusatz unter Punkt 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung, dass die Veranstaltungen von Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und sich an das regionale Publikum richten müssen. Dies schließe Bundes- oder Landesparteitage und Veranstaltungen von Fraktionen der Landes- oder Bundesebene aus. Er stellt daher den **Antrag**:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird unter Punkt 1 wie folgt geändert (Änderung **fett** dargestellt):

1. Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, **sofern**

• sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und

• sich an das regionale Publikum richten.

Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.

Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, Spalte 3 aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.

Für die Stadtbücherei wird folgende Regelung getroffen:

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen mit politischem Ansatz wird ausgeschlossen.

Stadtrat Cofie-Nunoo **beantragt**

In Anlage 01 zur Drucksache 0300/2019/BV soll der in Spalte 3 aufgeführte Prinz Carl inklusive Spiegelsaal und Gewölbekeller in Spalte 2 übertragen werden.

Als Begründung führt er an, dass teilweise auch repräsentative Räumlichkeiten benötigt würden.

Herr Polivka, Leiter des Amts für Liegenschaften und Konversion, führt aus, es sei ein essentieller Wunsch gewesen, die Nutzbarkeit der Räume auf die Belange der Gebietsorganisationen zu beschränken, um Veranstaltungen auf Bundes- und Landesebene ohne Bezug zur Örtlichkeit zu vermeiden. Dies sei jedoch eine politische Entscheidung.

Hinsichtlich des repräsentativen Spiegelsaals erklärt Herr Polivka, dass man diesen in Spalte 3 aufgenommen habe, weil er sich in einem klassischen Verwaltungsgebäude befinde.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner betont, er könne den Wunsch nach einem repräsentativen Veranstaltungsraum nachvollziehen. Mit der Stadthalle biete man einen solchen Ort jedoch an. Er lehne es daher ab, das Verwaltungsgebäude Prinz Carl – wie auch das Rathaus – in eine andere Kategorie einzuordnen.

Stadträtin Mirow bringt einen **Antrag** ihrer Partei vom 20.03.2018 (Anlage 01 zur Drucksache 0017/2018/AN) hier erneut in die Diskussion ein:

Die Kriterien zur Vergabe öffentlicher Räume der Stadt Heidelberg werden insofern abgeändert, dass künftig nur noch für öffentliche Veranstaltungen Räumlichkeiten freigegeben werden.

Stadtrat Kutsch regt an, beim Karlstorbahnhof (Anlage 01 zur Drucksache 0300/2019/BV, Spalte 2) auch die künftige Adresse mit aufzunehmen.

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Gradel, Stadträtin Mirow, Stadtrat Kutsch, Stadtrat Grasser, Stadtrat Grädler, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Dr. Lutzmann, Stadträtin Heldner, Stadträtin Stolz, Stadtrat Geschinski

In der ausführlichen und kontroversen Diskussion geht es einerseits darum, ob Landes- und Bundesveranstaltungen tatsächlich nicht in den in Spalte 1 genannten Räumlichkeiten möglich sein sollten. Hier steht der Wunsch der Parteien, auch für solche Veranstaltungen Räumlichkeiten zur Verfügung zu haben, dem Wunsch der meisten Stadtteilvereine gegenüber, aus organisatorischen Gründen solche Veranstaltungen in den Bürgersälen / Bürgerzentren oder ähnlichen Räumen nicht zuzulassen. Es stelle sich die Frage, ob es für solche Veranstaltungen nicht andere Räumlichkeiten gebe (beispielsweise Hotels oder das künftige Kongresszentrum).

Andererseits wird darüber diskutiert, wann eine Veranstaltung öffentlich sei, beziehungsweise ob eine Beschränkung der Vermietung auf öffentliche Veranstaltungen zulässig, sinnvoll und zweckmäßig sei. Auch die Definition, wann eine Veranstaltung politisch sei, müsse diskutiert werden. Wenn beispielsweise eine Buchvorstellung in der Stadtbücherei nicht stattfinden dürfe, weil der Autor politische Ämter innehatte, sei dies möglicherweise eine zu enge Auslegung.

Aufgrund der Aussprache schlägt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner das Kongresshaus Stadthalle Heidelberg aus Spalte 1 (Anlage 01 zur Drucksache 0300/2019/BV) in Spalte 2 zu verschieben. Somit würden sehr repräsentative Räume auch Bundes- oder Landesveranstaltungen offenstehen. Für kleinere Veranstaltungen könnten auch nur Teile der Stadthalle (zum Beispiel der Kammermusiksaal) angemietet werden.

Auch nach der wirklich ausführlichen Aussprache stehen sich im Gremium verschiedene Ansichten und Argumente gegenüber. Stadtrat Cofie-Nunoo schlägt daher vor, den Tagesordnungspunkt heute ohne Beschluss in den Gemeinderat zu geben. Vielleicht könne man sich bis dahin nochmal zusammensetzen und sich auf ein weiteres Vorgehen einigen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ist die Thematik so wichtig, dass er eine erneute Vorberatung im Ausschuss für sinnvoll halte, bevor diese endgültig vom Gemeinderat entschieden werde. Er schlägt daher vor, den **Tagesordnungspunkt zu vertagen**.

Die Mitglieder des **Haupt- und Finanzausschusses** sind mit dieser Vorgehensweise **einverstanden**.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.02.2020

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.02.2020

1.1 Vermietung städtischer Räume an Parteien [ersetzt Drucksache 0222/2018/BV] Beschlussvorlage 0300/2019/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner führt kurz in das Thema ein und weist auf den neuen Beschlussvorschlag der Verwaltung (Stand: 27.01.2020, siehe Seite 2.1 Beschlussvorlage Beschlusslauf) hin.

Stadtrat Cofie-Nunoo bringt den als Tischvorlage verteilten **Antrag** von Bündnis 90 / Die Grünen in die Diskussion ein und begründet diesen:

Wir beantragen einen Regeltext für die Vermietung städtischer Räume an Parteien wie folgt:

1. Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, sofern
 - sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden oder
 - sich an das regionale Publikum richten.

Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.

Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, Spalte 3 aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.

2. Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Regularien über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien entsprechend auszugestalten und anzupassen.
3. Eine*n Ansprechpartner*in des Bürger- und Ordnungsamtes sowie von Heidelberg Marketing sollen ehrenamtlich verwaltete Bürgerzentren mit fachlich geschultem Personal bei als „kritisch“ eingestuften Veranstaltungen, wenn gewünscht, unterstützen.

Er bedankt sich, dass im neuen Vorschlag der Verwaltung der Spiegelsaal nun in Spalte 1 der Anlage 01_NEU zur Drucksache 0300/2019/BV hinzugenommen worden sei. Wichtig sei beim obenstehenden Antrag, dass bei Punkt 1 das Wort „oder“ statt dem im Verwaltungsvorschlag stehenden „und“ ersetzt werde. Außerdem sei Punkt 3 ergänzend hinzugekommen.

Stadtrat Leuzinger teilt mit, er könne dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, da es mit dieser Regelung für kleinere Parteien nicht möglich sei, Landes- oder Bundesparteitage durchzuführen, weil hierfür lediglich die (für kleine Parteien überdimensionierte) Stadthalle zur Verfügung stünde.

Stadtrat Cofie-Nunoo fragt sich, ob es möglich wäre, einen weiteren Raum für kleine Parteien analog der Stadthalle auch für solche Veranstaltungen auszuweisen.

Stadträtin Stolz erinnert an einen Antrag ihrer Partei, dass Parteiveranstaltungen in städtischen Räumen immer öffentlich sein sollten. Dies finde sie hier nicht berücksichtigt. Sie möchte daher den **Antrag** aufrechterhalten:

Alle Parteiveranstaltungen in städtischen Räumen müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Eine weitere Diskussion findet ebenso wenig wie eine Abstimmung statt, da die Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung heute aufgrund des unerwarteten Todes von Stadtrat Andreas Grasser vor zwei Tagen, ohne die SPD-Fraktion stattfindet. Zu Beginn der Sitzung haben sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses daher darauf verständigt, ohne die SPD-Fraktion heute keine politisch wichtigen Beschlüsse zu fassen.

Deshalb wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung in den Gemeinderat weitergegeben.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: ohne Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020:

30.1 Vermietung städtischer Räume an Parteien [ersetzt Drucksache 0222/2018/BV] Beschlussvorlage 0300/2019/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf den Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 05.02.2020 (siehe Anlage 03 zur Drucksache) hin.

Als Tischvorlagen werden verteilt:

Ein **Antrag** der Fraktion DIE LINKE (Anlage 04 zur Drucksache):

Die Stadtbücherei wird im Rahmen der Kriterien zur Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen künftig wieder an Parteien und Wählervereinigungen vermietet und fällt somit unter Spalte 1 (Anlage 01 zur Drucksache 0300/2019/BV)

Stadträtin Mirow ergänzt, dass der Antrag fehlerhaft sei. Er müsse richtig lauten:

... künftig wieder **an politische Gruppierungen außer** an Parteien und Wählervereinigungen...

Friedensgruppen et cetera sollten noch die Räumlichkeiten benutzen dürfen.

Ein **Antrag** der SPD-Fraktion (Anlage 05 zur Drucksache):

1. Die mietende Partei ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es durch den / die Mieter*in selbst oder von Besucher*innen der Veranstaltung.
2. Mit einer Unterschrift erklären die Mieter*innen, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der / die Mieter*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
4. Der Leitfaden für die Vermietung von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern für Veranstaltungen von Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen soll entsprechend der Punkte 1 – 3 angepasst werden.

Bürgermeister Heiß schlägt zum zuletzt genannten Antrag vor, zusammen mit dem Rechtsamt einen „Ehrencodex“ zu formulieren, der zukünftig Bestandteil des Mietvertrages sein solle. Man müsse aber darüber im Klaren sein, dass die Kontrolle und Umsetzbarkeit eher eingeschränkt sei.

Stadträtin Illgner betont, sie sehe ihr Antrag als Ergänzung. Es gehe nicht darum, die Mietbedingungen auszuweiten, sondern es gehe um eine Selbstverpflichtung der Mieter*innen. Sie sehe keine Erforderlichkeit, die Mietbedingungen zu ändern. Sollte der Selbstverpflichtung zuwidergehandelt werden, könne eine erneute Mietanfrage abgelehnt werden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner wirft ein, dass der SPD-Antrag in der Praxis nicht händelbar sei. Er könne nicht jede Veranstaltung überprüfen und entsprechend aktiv werden. Er werde nicht dem SPD-Antrag entsprechend handeln.

Stadträtin Stolz bringt ihren **Antrag** vom 11.04.2018 erneut ein (Anlage 02 zur Drucksache0017/2018/AN – zweiter Absatz)

Ein Grundsatz für die Vergabe ist es, dass es sich bei Veranstaltungen, die in städtischen Räumen stattfinden, um öffentliche Veranstaltungen handeln muss. Die Öffentlichkeit wird durch Bekanntgabe in der Presse gegebenenfalls durch Plakatieren hergestellt. Werden Reservierungen vergeben, muss auch dies öffentlich angekündigt werden und die Reservierungen müssen den Bürgern zugänglich sein. Für Vertreter der Medien ist eine ausreichende Platzzahl vorzusehen.

Im Verlauf der Diskussion wird die Meinung vertreten, dass der SPD-Antrag nicht umsetzbar sei. Die Verwaltung könne nicht mit Prüfaufträgen überladen werden. Ebenso können parteinahe Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden. Das verstoße gegen das Grundgesetz. Auf die nun vorliegende Grundlage sollte eingegangen werden. Eine Nach-Justierung könne immer noch erfolgen. Grundsätzlich halte man den Vorschlag von Bürgermeister Heiß für sinnvoll. Im genannten Codex müsste jedoch eine Vertragsstrafe aufgenommen werden. Der Antrag von Stadträtin Stolz werde insofern kritisch gesehen, dass zum Beispiel Delegierten-Versammlungen nicht öffentlich stattfinden, im Sinne offen für die Bürger.

Stadtrat Pfeiffer stellt den **Antrag** auf

Ende der Rednerliste

Der Antrag wird ausreichend unterstützt. Somit werden die auf der Rednerliste verbleibenden Redner aufgerufen.

Im Anschluss daran stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner den **Antrag** von Stadträtin Stolz (Bunte Linke) zur Abstimmung.

Ein Grundsatz für die Vergabe ist es, dass es sich bei Veranstaltungen, die in städtischen Räumen stattfinden, um öffentliche Veranstaltungen handeln muss. Die Öffentlichkeit wird durch Bekanntgabe in der Presse gegebenenfalls durch Plakatieren hergestellt. Werden Reservierungen vergeben, muss auch dies öffentlich angekündigt werden und die Reservierungen müssen den Bürgern zugänglich sein. Für Vertreter der Medien ist eine ausreichende Platzzahl vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: mit 8 : 15 : 11 Stimmen abgelehnt

Danach den Antrag der SPD-Fraktion:

1. Die mietende Partei ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es durch den / die Mieter*in selbst oder von Besucher*innen der Veranstaltung.
2. Mit einer Unterschrift erklären die Mieter*innen, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der / die Mieter*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
4. Der Leitfaden für die Vermietung von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern für Veranstaltungen von Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen soll entsprechend der Punkte 1 – 3 angepasst werden.

Abstimmungsergebnis: mit 15 : 11 : 11 Stimmen beschlossen

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erklärt, dass er keine Überprüfung durchführen werde, sondern es als Selbstverpflichtung der Mietparteien ansehe.

Dann wird der geänderte Antrag von Stadträtin Mirow (DIE LINKE) zur Abstimmung gestellt:

Die Stadtbücherei wird im Rahmen der Kriterien zur Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen künftig wieder **an politische Gruppierungen außer** Parteien und Wählervereinigungen vermietet und fällt somit unter Spalte 1 (Anlage 01 zur Drucksache 0300/2019/BV)

Abstimmungsergebnis: mit 10 : 15 : 10 Stimmen abgelehnt

Zum Schluss stellt der Oberbürgermeister den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Anlage 03 zur Drucksache aus dem Haupt- und Finanzausschuss) zur Abstimmung:

1. Die in der Anlage 01, **Spalte 1** genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, sofern
 - a) sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden
 - oder**
 - b) sich an das regionale Publikum richten.
- 1.2 Bei den in der Anlage 01, **Spalte 2** genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.
- 1.3 Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, **Spalte 3** aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.

2. Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Regularien über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien et cetera entsprechend auszugestalten und anzupassen.
3. **Eine*n Ansprechpartner*in des Bürger- und Ordnungsamtes sowie von Heidelberg Marketing sollen ehrenamtlich verwaltete Bürgerzentren mit fachlich geschultem Personal bei als „kritisch“ eingestuften Veranstaltungen, wenn gewünscht, unterstützen.**

Abstimmungsergebnis: bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen

Somit ergibt sich folgender geänderter (**Änderungen fett**)

Beschluss des Gemeinderates:

In Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die in der Anlage 01, **Spalte 1** genannten Räume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet, sofern
 - a) sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden
 - oder**
 - b) sich an das regionale Publikum richten.
- 1.2 Bei den in der Anlage 01, **Spalte 2** genannten vermieteten Räumlichkeiten kann der Hauptmieter eine Untervermietung vornehmen.
- 1.3 Keine Überlassung erfolgt in den in Anlage 01, **Spalte 3** aufgeführten Räumen, insbesondere in Verwaltungsgebäuden der Stadt.

Ergänzung der Anlage 01, Spalte 3: Durch Abstimmung über den Antrag „DIE LINKE“ werden Räume in der Stadtbücherei auch nicht an politische Gruppierungen vermietet.

2. Sofern erforderlich wird die Verwaltung beauftragt, die Regularien über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien et cetera entsprechend auszugestalten und anzupassen.
3. **Eine*n Ansprechpartner*in des Bürger- und Ordnungsamtes sowie von Heidelberg Marketing sollen ehrenamtlich verwaltete Bürgerzentren mit fachlich geschultem Personal bei als „kritisch“ eingestuften Veranstaltungen, wenn gewünscht, unterstützen.**

Ferner wird beschlossen:

1. **Die mietende Partei ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es durch den / die Mieter*in selbst oder von Besucher*innen der Veranstaltung.**

2. ***Mit einer Unterschrift erklären die Mieter*innen, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, extremistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.***
3. ***Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der / die Mieter*in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.***
4. ***Der Leitfaden für die Vermietung von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern für Veranstaltungen von Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen soll entsprechend der Punkte 1 – 3 angepasst werden.***

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen mit Änderungen
Nein 3 Enthaltung 1

Begründung:

1. Einleitung

Es ist eine Fortschreibung der Regelungen zur Überlassung von Räumen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt an politische Parteien, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen erforderlich.

Den Parteien kommt eine zentrale Rolle bei der politischen Willensbildung zu (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, § 1 Absatz 1 und 2 Parteiengesetz). Sie sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der im Grundgesetz verankerten freiheitlich demokratischen Grundordnung. Parteien genießen den verfassungsrechtlichen Schutz nicht nur bezüglich ihrer Gründung und ihrer Existenz, sondern auch ihrer Aufgabenerfüllung. Dabei ist bei öffentlichen Einrichtungen und Leistungen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz zu beachten (Artikel 21 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Grundgesetz und § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz).

Kommunen ermöglichen den Parteien durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen die Erfüllung ihrer vom Grundgesetz übertragenen Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

2. Räumlichkeiten mit Bindung an Gleichbehandlungsgrundsatz (Anlage 01, Spalte 1)

2.1 Allgemein

Gleicher Zugang zu öffentlichen Einrichtungen unabhängig von politischer Ausrichtung

Eine Partei darf bei der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und Leistungen nicht wegen ihrer politischen Richtung diskriminiert werden.

Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei liegt ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz („Verbotsmonopol“). Selbst bei Verfassungsfeindlichkeit einer Partei, wie sie beispielsweise durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13) bezüglich der NPD festgestellt wurde, darf ihr der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Leistungen wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht verweigert werden, solange sie nicht verboten wurde (vergleiche § 5 Parteiengesetz).

Beschränkung des Nutzerkreises in Bezug auf die Verbandsgröße zulässig

Eine Beschränkung des Nutzerkreises auf ansässige Gebietsverbände von Parteien auf Ebene eines Kreis- oder Ortsverbands und auf Veranstaltungen, die sich an das regionale Publikum richten, ist dagegen zulässig. Auf diese Weise werden Veranstaltungen von Bundes-, Landes- und Bezirksverbänden oder solchen Verbänden ausgeschlossen, die keinen direkten Bezug zur Region und der dort lebenden Bevölkerung haben. Diese Einschränkung des Nutzerkreises kann vorgenommen werden, um durch die Überlassung von Räumen den in der Region wirkenden Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Art der Veranstaltung unmaßgeblich für Zulassung

Zu den Aufgaben der Parteien gehören neben öffentlichen Veranstaltungen zur politischen Meinungs- und Willensbildung auch interne Veranstaltungen zur Selbstorganisation (zum Beispiel Jahreshauptversammlung der jeweiligen kommunalen Gebietsverbände). Öffentliche Veranstaltungen von Parteien sind in der Regel Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes. Nicht öffentliche Veranstaltungen von Parteien sind keine Versammlungen.

Zulassungsanspruch bei zeitlicher und räumlicher Verfügbarkeit, Sonderregelung für Vorwahlzeit

Sind Parteien zugelassen und gehört der Gebietsverband zum Nutzerkreis, steht diesem aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 4 Gemeindeordnung ein Anspruch auf Zulassung im Rahmen des Nutzungszwecks zu. Der Zulassungsanspruch besteht jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Verfügbarkeit. Sofern an dem gewünschten Termin der Raum noch frei sein sollte, besteht kein Kapazitätsproblem. Eine Sonderregelung kann getroffen werden für die Überlassung städtischer Räume in der Vorwahlzeit (Neutralitätspflicht).

Ablehnung wegen Gefahr für öffentliche Sicherheit nur unter bestimmten Voraussetzungen

Droht durch die Parteiveranstaltungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann dies eine Ablehnung rechtfertigen, wenn diese Gefahr nicht durch den Einsatz polizeilicher Mittel beseitigt werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Maßnahmen gegen die Partei als Nichtstörer (§ 9 Polizeigesetz) nur in besonderen Ausnahmefällen ergriffen werden dürfen. Geht die Gefahr also nicht von der Partei selbst, sondern von Dritten (zum Beispiel Demonstranten) aus, kann die Zulassung nur dann versagt werden, wenn andere Handlungsoptionen gegen die Dritten nicht zur Verfügung stehen.

Ablehnung wegen zu erwartender Schäden eher unzulässig

Sofern durch eine Benutzung Schäden an der öffentlichen Einrichtung beziehungsweise den städtischen Räumen drohen sollten, kann die Gemeinde die Zulassung von der Stellung angemessener Sicherheitsleistungen abhängig machen, um sich vor einem finanziellen Risiko abzusichern. Der Gemeinde steht es ebenso frei, die städtischen Räumlichkeiten unter weiteren Auflagen zu überlassen. Dies kann auch der Nachweis eines funktionierenden Ordnungsdienstes sein. Es sind aber nur Auflagen zulässig, die der Sicherung des Nutzungszwecks dienen. Eine Auflage, wonach keine Werbemaßnahmen erlaubt werden, wäre unzulässig.

2.2 Künftige Regelung

Die in der Anlage 01, Spalte 1 genannten Räume sollen in Zukunft im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für Veranstaltungen vermietet werden, sofern sie von den Gebietsverbänden oder Jugendorganisationen der Parteien oder Wählervereinigungen auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und sich an das regionale Publikum richten.

Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, besteht kein Zulassungsanspruch und der Mietvertrag muss nicht abgeschlossen werden.

Mit *Gebietsverbänden auf Orts- und Kreisebene* sind **sämtliche in Heidelberg tätige Parteien** umfasst. Da nicht einmal alle im Gemeinderat tätigen Parteien einen Sitz in Heidelberg haben, muss auch die Kreisebene dazu genommen werden.

Die Veranstaltungen sollen v. a. die Einwohner/innen von Heidelberg ansprechen.

Landes- und Bundesparteitage, die sich an einen überörtlichen Personenkreis wenden, sollen **ausgeschlossen** werden.

Eine inhaltliche Einschränkung ist damit nicht verbunden. Es darf sehr wohl über landes- und bundespolitische Themen diskutiert werden, und es dürfen auch Landes- und Bundespolitiker zu den Veranstaltungen eingeladen werden.

2.3 Kongresshaus Stadthalle

Status quo:

Das Kongresshaus Stadthalle Heidelberg ist derzeit als öffentliche Einrichtung insbesondere dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Heidelberg verpflichtet. Seit August 2019 wird die Stadthalle umfassend saniert und modernisiert. Dafür wurde das Gebäude samt zugehörigem Grundstück in die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg eingebracht, die auch die künftige Gebäudeunterhaltung übernimmt. Nach der Sanierung soll die Stadthalle an die Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH (HKK) vermietet und durch diese weiterhin als öffentliche Einrichtung betrieben werden.

Änderung:

Die Widmung wird durch diesen Beschluss konkretisiert.

2.4 Mehrzweckhallen

Status quo:

Der Gemeinderat hat bereits 1987 eine grundsätzliche Vergabe der Mehrzweckhallen an politische Parteien und Wählervereinigungen beschlossen, soweit die Hallen nach den baurechtlichen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung dafür geeignet sind und eine Bewirtschaftung der Hallen möglich ist. Diesem Grundsatz entsprechend vermietet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung die Sporthalle Köpfel, im Sportzentrum Süd Halle 1 + 2 sowie die Steinbachhalle auch an Parteien und Wählervereinigungen, die in Heidelberg einen Ortsverband haben.

Änderung:

Die Widmung wird durch diesen Beschluss konkretisiert.

2.5 Bürgersäle / Bürgerzentren

Status quo:

In den Mietverträgen über die Bürgerzentren und Bürgersäle ist mit den Mietern (überwiegend Stadtteilvereine) bislang vereinbart, dass die Räume nach Maßgabe freier Termine auch politischen Parteien und Wählergruppen, die mit dem Ortsverband im Stadtteil vertreten sind, überlassen werden. Dies gilt jedoch nicht für Wahlveranstaltungen. Einzelne Gruppen oder Vereine dürfen dabei weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Bei den Bürgersälen und Bürgerzentren bestehen also bereits rechtliche Bindungen bezüglich der Überlassung an politische Parteien und Wählergruppen

Änderung:

Die Widmung wird durch diesen Beschluss konkretisiert. Die Mietverträge müssen noch angepasst werden.

Begleitmaßnahmen:

Bei einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit Vorsitzenden und Vertreter/innen der Stadtteil- und sonstigen Trägervereine bestand Einigkeit, dass die Bürgersäle und Bürgerzentren sowohl für Kulturveranstaltungen als auch für Veranstaltungen von Parteien et cetera zur Verfügung gestellt werden sollen. Zudem sollen die Räume künftig auch für Wahlveranstaltungen überlassen werden.

Zur Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Vereine, die die Bürgersäle und -zentren verwalten, wurde ein Leitfaden für die rechtssichere Vermietung der Räume an politische Parteien, deren Jugendorganisationen und Wählervereinigungen entwickelt (Anlage 02). Vor dem Abschluss eines Mietvertrags ist jeweils von der anfragenden Partei eine Erklärung auszufüllen und zu unterzeichnen. Anhand dieser Erklärung ist eine Einschätzung möglich, ob die Veranstaltung von einem Gebietsverband auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt wird und sich an das regionale Publikum richtet, es sich also nicht um einen Landes- oder Bundesparteitag handelt. Die Vereine erhalten zudem eine Liste von Ansprechpartnern in der Verwaltung, die die Vereine bei Anfragen von politischen Parteien und der Durchführung von Veranstaltungen mit höherem Gefährdungspotential unterstützen.

Wenn es sich um eine öffentliche Parteiveranstaltung handelt, kann zumeist von einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes ausgegangen werden. In diesem Fall ist das Bürger- und Ordnungsamt (mit Hilfe des Polizeivollzugsdienstes) als Versammlungsbehörde zu informieren, das für eventuell zu ergreifende Maßnahmen auch innerhalb der Räumlichkeiten zuständig ist.

Wenn es sich nicht um eine Versammlung handelt, ist für alle Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Veranstalter, also die Partei selbst, zuständig.

3. Räumlichkeiten ohne Bindung an Gleichbehandlungsgrundsatz (Anlage 01, Spalte 2)

3.1 Allgemein

Soweit einem Mieter einer städtischen Räumlichkeit die Untervermietung erlaubt oder nicht untersagt ist und sich die Stadt kein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Untervermietung vorbehält, ist es dem Mieter freigestellt, wem er die von ihm gemieteten Räumlichkeiten überlässt. Der Mieter ist bei der Entscheidung weder nach Artikel 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 5 Parteiengesetz noch nach § 19 Allgemeines Gleichstellungsgesetz dazu verpflichtet, Parteien in gleicher Weise den Zugang zu gewähren. Er kann sich also frei aussuchen, ob und an welche Partei er vermietet.

3.2 Künftige Regelung

Bei den in der Anlage 01, Spalte 2 genannten Räumen soll es den Mietern in Zukunft möglich sein, an eine Partei ihrer Wahl unterzuvermieten.

Zu diesen Räumlichkeiten zählen unter anderem verschiedene Veranstaltungshäuser und Gaststätten, das DAI sowie das Kreativwirtschaftszentrum Dezernat 16 (siehe Anlage 01, Spalte 2).

3.3 Haus am Harbigweg und Räume in der Luisenstraße 1 – 3

Status quo:

Mieter der Räumlichkeiten Haus am Harbigweg und in der Luisenstraße 1 – 3 ist der Stadtjugendring Heidelberg e. V.. Die Nutzung als Jugendbegegnungsstätte und für Vereine und Mitgliedsverbände, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, ist ausdrücklich gedeckt durch die Regelungen in den bestehenden Mietverträgen.

Die im Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2018 angeregte Zuordnung der Räume des Stadtjugendring Heidelberg e. V in Spalte 2 wurde umgesetzt.

Keine Änderung:

Es ist keine Änderung des Vertrags notwendig. Da verschiedene Jugendverbände aus Politik und Gesellschaft Mitglied im Stadtjugendring Heidelberg e. V. sind, können die Räume auch weiterhin an die Jugendorganisationen dieser Parteien bzw. Wählervereinigungen untervermietet werden.

3.4 Kirchstr. 16 – Kulturfenster e. V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Jugendarbeit, Bildung und Kultur e.V.

Mit Sachantrag vom 10.07.2018 wurde beantragt, die Räume des Kulturfenster e. V. in der Kirchstr. 16 der Kategorie 2 „Vermietung an Parteien etc. durch Hauptmieter möglich“ zuzuordnen:

Status quo:

Die Stadt hat die Räume von der GGH angemietet. Im Vertrag ist als Nutzungszweck der Betrieb eines Jugend- und Kulturhauses vorgegeben. Die Untervermietung ist im Rahmen dieses Zwecks gestattet. Eine Raumvermietung an Parteien durch den Kulturfenster Heidelberg e. V. ist bereits in der Vergangenheit erfolgt (Parteien zählen zu den sogenannten „Non-profit“-Mietern laut den „Mietpreisen und Bedingungen“).

Keine Änderung:

Es ist keine Änderung des Vertrags notwendig.

4. Keine Vermietung an Parteien
(Anlage 01, Spalte 3)

4.1 Allgemein

Die Stadt muss nicht bei allen ihren öffentlichen Einrichtungen Parteien zum Nutzerkreis hinzunehmen. Sie kann die Nutzung einzelner Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien auch generell ausschließen, solange gewährleistet ist, dass den Parteien zur Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe genügend andere Räumlichkeiten, in denen der Zugang für Parteien eröffnet ist, zur Verfügung stehen.

Es steht ihr zudem frei, in den sonstigen Räumlichkeiten die Untervermietung an Parteien auszuschließen.

4.2 Künftige Regelung

Bei den in Anlage 01, Spalte 3, genannten Räumlichkeiten ist eine Vermietung an Parteien zukünftig ausgeschlossen.

4.3 Verwaltungsgebäude der Stadt

In Verwaltungsgebäuden der Stadt hat der ungestörte Dienstbetrieb Vorrang, so dass hier aufgrund der bestehenden räumlichen Gegebenheiten (nur ein Zugangsbereich zu den Räumen der Mitarbeiter/innen inklusive Kundschaft und zu den Veranstaltungsräumen) keine Vermietung an politische Parteien et cetera erfolgen sollte.

Zu den Verwaltungsgebäuden zählen folgende Gebäude:

Rathaus, Palais Graimberg, Prinz Carl inklusive Spiegelsaal und Gewölbekeller, Kurpfälzisches Museum sowie Theater- und Philharmonisches Orchester.

4.4 Einige öffentliche Einrichtungen

Zu den öffentlichen Einrichtungen, in denen Parteien nicht zum Nutzerkreis gehören sollen, zählen die Musik- und Singschule, die Stadtbücherei und die Räume des Interkulturellen Zentrums im IWC.

4.4.1 Stadtbücherei

Vor dem Hintergrund massiver Störungen des Dienstbetriebs infolge von Ausschreitungen bei politischen Veranstaltungen in den Räumen der Stadtbücherei soll hier künftig eine spezielle weitergehende Regelung gelten: Die Räume der Stadtbücherei sollen für jegliche Veranstaltungen mit politischem Ansatz nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

4.4.2 Interkulturelles Zentrum

Bei der Beratung der „Mietbedingungen für die Nutzung der Räume des Interkulturellen Zentrums im International Welcome Center (IWC) ab Januar 2017“ hat der Gemeinderat am 27.10.2016 beschlossen, den Satz, der politische Parteien von der Nutzung ausschließt, zu streichen, um die Nutzung durch politische Gruppierungen zu erlauben (Drucksache: 0126/2016/BV). Hintergrund für den Beschluss war, dass Menschen mit Migrationsgeschichte stärker am gesellschaftlichen und politischen Geschehen teilhaben und Hemmschwellen durch Kontakte, Begegnungen und Austausch gesenkt werden sollen.

Das IZ ist eine interkulturelle Einrichtung der Stadt, deren inhaltliche Arbeit dem interkulturellen Austausch zwischen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte gewidmet ist.

Die zur Verfügung stehenden Räume sind von ihrer Größe her nur für Veranstaltungen im kleinen Rahmen geeignet. Die Räume des Interkulturellen Zentrums im International Welcome Center werden in die Kategorie 3 (erweitertes Verwaltungsgebäude) eingeordnet.

Ein Austausch von Politikern bzw. politischen Gruppierungen und Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. Migrantenselbstorganisationen entsprechend dem Widmungszweck des IZ ist weiterhin möglich, sofern die Veranstaltung nicht von einer Partei bzw. Wählervereinigung durchgeführt wird.

4.5 Sporthallen

In den folgenden Hallen ist eine Vermietung an Dritte und damit auch an Parteien schon bisher aus den unten genannten sachlichen Gründen nicht möglich. Hieran soll festgehalten werden.

Sporthallen	<u>Keine</u> Vermietung an politische Parteien aus sachlichen Gründen:
Sportzentrum Nord Halle 1+2	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden
Klingenteichsporthalle	Keine Versammlungsstätte
Sportzentrum West Wieblingen	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden
Erlenweghalle Rohrbach	Keine Bestuhlung und Tische vorhanden. Der Hallenboden ist nicht für Straßenschuhe geeignet.

4.6 Sonderregelung in Bezug auf Schulen

Unabhängig davon, dass in Folge der umfangreichen schulischen Nutzung kaum mehr freie Räume für weitere Nutzungen beziehungsweise Vermietungen bestehen, gelten in Schulen und den dazu gehörigen Räumen für die Vergabe von Räumen schon bisher untenstehende Vorgaben, die nicht geändert werden sollen:

- Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen nur, soweit die Veranstaltung selbst einen überparteilichen Charakter hat (Podiumsdiskussion).
- Überlassung nur nach Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bei den Schulen.

5. Fazit

Mit den vorstehenden Regelungen in Bezug auf Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen wurde klargestellt, welche Räume zu welchen Konditionen vermietet werden müssen oder können.

Damit stehen im Rahmen des verfassungsmäßigen Auftrags Räumlichkeiten für politische Parteien, deren Jugendorganisationen sowie Wählervereinigungen zur Verfügung.

Wir bitten um Zustimmung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Belange von Menschen mit Behinderungen sind bei der Festlegung von Vergaberichtlinien für städtische Räumlichkeiten nicht direkt betroffen.

Eine Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern
		Begründung: Durch die Vergabe von kommunalen Einrichtungen und Räumen der Stadt an alle Parteien und Wählervereinigungen für Veranstaltungen, wenn sie von den Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und sich an das regionale Publikum richten, wird ein vielfältiges und demokratisches Miteinander gefördert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Aufstellung öffentlicher Einrichtungen und Räume der Stadt nach Kriterien zur Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen
02	Leitfaden für die Vermietung von Bürgersälen, Bürgerzentren und Bürgerhäusern für Veranstaltungen von Parteien, Jugendorganisationen und Wählervereinigungen (Kurzfassung)
03	Sachantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.02.2020 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.02.2020)
04	Sachantrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.02.2020 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020)
05	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 13.02.2020 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2020)